



Merkblatt

Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztanerkennung

Die Ärztekammer des Saarlandes ist die zuständige Stelle für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztanerkennung oder von im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis geführt haben. Die Anerkennung erfolgt nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung (WBO). Dabei unterscheidet man die Anerkennung einer in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und der Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Qualifikation.

Das Anerkennungsverfahren setzt die Mitgliedschaft in der Ärztekammer des Saarlandes voraus. Mitglieder sind alle Ärztinnen und Ärzte, die im Saarland ihren Beruf ausüben oder ihren 1. Wohnsitz haben.

Auslandsanerkennung EU/EWR/Schweiz

Wer als Staatsangehöriger eines zuvor genannten Mitgliedsstaates einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005 /36 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes.

Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise (Facharztbezeichnungen) sind dem Anhang V der Richtlinie 2005 /36 /EG zu entnehmen.

Einem Antrag auf Umschreibung des Diploms sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragformular (siehe Web-Seite: www.aerztekammer-saarland.de)
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, FA-Bezeichnungen)
- Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung oder Umschreibung gestellt wurde
- Lebenslauf
- Deutsche Approbation

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache mit entsprechender Beglaubigung vorzulegen.

Auslandsanerkennung Drittstaaten

Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einer angestrebten Bezeichnung in Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der EU /EWR /Schweiz, wenn sie von einem Arzt oder Ärztin abgeleistet wurde, der oder die nicht Staatsangehöriger der EU /EWR/ Schweiz ist.

Zur Prüfung auf Anerkennung eines erworbenen Diploms sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloser Antrag auf Anerkennung einer Qualifikation
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, FA-Bezeichnungen)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat

- Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung oder Umschreibung gestellt wurde
- Deutsche Approbation oder Berufserlaubnis

Diese Unterlagen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten

Im Ausland absolvierte Weiterbildungsabschnitte, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis geführt haben, können nach den Bestimmungen des § 18 und 19 der Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

Dem Antrag auf Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular für die Anerkennung eines im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnittes (www.aerztekammer-saarland.de)
- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Tätigkeiten
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung
- Zeugnisse und Leistungsverzeichnisse über die Tätigkeit im Ausland
- Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung oder Umschreibung gestellt wurde

Diese Unterlagen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Ärzttekammer des Saarlandes

Amélie Jung

Leiterin des Bereiches Fort- und Weiterbildung



0681 4003-280



0681 4003-370



amelie.jung@aeksaar.de